

Stadt Heinsberg
 Der Bürgermeister
 -Jugendamt-
 Apfelstr. 60
 52525 Heinsberg

Antrag auf Gewährung
von Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des SGB VIII

Ich beantrage die Gewährung von:

- Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII
 Leistungen in einer betreuten Wohnform für Mütter/ Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

	Kind/ Jugendliche(r)	Mutter	Vater	Vormund/ Ergänzungspfleger
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Straße				
Ort				
Telefon/ Mobil				
E-Mail				
Kranken- versicherung				
Kindergeld-Nr.				

Personensorgeberechtigte(r):		Nachweise (unbedingt beifügen):	
Eltern	<input type="checkbox"/> ganz <input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde	<input type="checkbox"/> Scheidungsurteil
Mutter	<input type="checkbox"/> ganz <input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> Sorgeerklärung	<input type="checkbox"/> Negativbescheinigung
Vater	<input type="checkbox"/> ganz <input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> Beschluss des Familiengerichtes	
Vormund/ Ergänzungspfleger	<input type="checkbox"/> ganz <input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> Sonstige: _____	

Folgende Umstände und Tatsachen erfordern nach meiner Auffassung die Gewährung von Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz:

Informationen zum Antrag

Sie machen mit diesem Antrag einen Anspruch auf Hilfe durch das Jugendamt geltend. Dazu haben wir Sie eingehend beraten.

Bei der Hilfe zur Erziehung werden die Sorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche in einer seinem Entwicklungsstand und seiner familiären Situation gemäßen Form von Anfang an in den Entscheidungsprozess einbezogen. Ist Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so erfolgt eine Beteiligung bei der Auswahl der Pflegestelle oder Einrichtung. Den Wünschen wird entsprochen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Ihre Beteiligung ist mit Rechten und Pflichten verbunden. Das heißt, wir führen in regelmäßigen Abständen mit allen Beteiligten gemeinsame Gespräche (Hilfeplan).

Dabei wird überprüft, ob die Maßnahme noch den Erwartungen, Bedürfnissen und Zielen der Beteiligten entspricht oder inwieweit sie abgeändert werden muss.

Es ist mir/uns bekannt,

- dass Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen dem Jugendamt mitgeteilt werden müssen,
- dass zu Unrecht gewährte Leistungen erstattet werden müssen,
- dass ich/wir zu den Kosten der Maßnahme gemäß §§ 91 ff. SGB VIII herangezogen werde/n, soweit dies nach dem SGB VIII zulässig ist,
- dass in diesem Zusammenhang ggf. Sozialamt, UVG (Unterhaltsvorschuss) und Jugendamt informiert werden, und
- dass ich/wir alle zur Überprüfung meiner/unserer wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse erforderlichen Unterlagen - wie zum Beispiel: Lohn- und Rentennachweise, Mietvertrag - dem Jugendamt zur Verfügung stellen und im Rahmen meiner/unserer Auskunftspflicht gemäß § 97a SGB VIII alle erforderlichen Angaben machen muss/müssen.

Ich/wir entbinden Ärzte, Psychologen, Schule und Beratungsstellen von der Schweigepflicht, wenn das Jugendamt oder die Einrichtung Gutachten oder Auskünfte anfordert.

Ich bin eingehend beraten worden und mache den o. g. Leistungsanspruch gegenüber dem Jugendamt unter den mir erläuterten Voraussetzungen und Folgen geltend. An der Aufstellung des Hilfeplans bei längerfristiger Hilfe und an der Durchführung der Hilfe bin ich bereit mitzuwirken.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten
	Unterschrift des jungen Menschen

Ich/Wir möchte/n, dass bei der Durchführung der Hilfe besonders beachtet wird:

Erklärung zu § 38 SGB VIII (nur bei Hilfe nach §§ 33 - 35, 35 a SGB VIII)

Name, Vorname des Kindes/Jugendlichen

Geburtsdatum

Ich/Wir habe/n den Inhalt des § 38 SGB VIII zur Kenntnis genommen und weiß/wissen, dass die Person, die die Erziehung und Betreuung übernommen hat, mich/uns insbesondere in folgenden Angelegenheiten vertreten wird:

1. Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind oder den Jugendlichen abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen,
2. den Arbeitsverdienst des Jugendlichen zu verwalten,
3. Unterhalts-, Versicherungs- und Sozialleistungen geltend zu machen und zu verwalten,
4. Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule und mit der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsverhältnis vorzunehmen,
5. bei Gefahr in Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes/Jugendlichen notwendig sind. Dazu gehören insbesondere ärztliche Operationen im Notfall, vorausgesetzt, dass der Personensorgeberechtigte nicht sofort zu erreichen ist.
Der Personensorgeberechtigte wird von der Maßnahme unverzüglich unterrichtet.

Sie können diese Erklärung ganz oder teilweise widerrufen. Sofern die Erziehungsperson jedoch durch Ihren Widerruf derart eingeschränkt ist, dass eine förderliche Erziehung nicht möglich ist, wird das Jugendamt eingeschaltet.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 61 ff. Achtes Buch Sozialgesetz-buch (SGB VIII) sowie §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) werden Sie wie folgt belehrt:

Verantwortlicher für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist der Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/140, Fax: 02452/14-1095, E-Mail: stadt@heinsberg.de).

Datenschutzbeauftragter für die Stadtverwaltung Heinsberg ist Thomas Franken, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg (Telefon: 02452/14-1410, E-Mail: datenschutz@heinsberg.de).

Im Rahmen des Antrags auf Gewährung von Leistungen nach § 27 SGB VIII bzw. auf Gewährung von Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII benötigt das Stadtjugendamt Heinsberg die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X sowie der einschlägigen Regelungen der DS-GVO.

Die Übermittlung der Daten erfolgt nach Maßgabe der §§ 61 ff. SGB VIII und §§ 67 ff. SGB X an die in § 35 SGB I genannten Stellen. Die Daten werden gespeichert, soweit sie für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, maximal jedoch 10 Jahre nach Einstellung der Hilfe.

Auf Ihre Rechte zur Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlagen hierfür sind §§ 81 bis 84 a SGB X sowie Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beschwerden in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sind an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (Telefon 0211/384240, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de) zu richten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Unterschrift des Kindes/ Jugendlichen